



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail

Gemeinde Kutzenhausen
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen

karlheinz.lutz@kutzenhausen.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
24.10.2024	3-4622-A-34606/2024	+49 (906) 7009-145 Dr. Oliver Chmiel Oliver.Chmiel@wwa-don.bayern.de	

Erneute Beteiligung als Behörde und als Träger öffentlicher Belange gem. §4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 34 "Südlich der St. Ursula-Straße" in Kutzenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir verweisen auf unsere erste Stellungnahme vom 15.05.2024, Az.: 3-4622-A-11207/2024 sowie auf die darauffolgende E-Mail-Korrespondenz zum Informationsaustausch bzgl. der Grabenverlegung. Des Weiteren nehmen wir zu den Abwä-
gungsergebnissen aus der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2024 Stellung.

1 Niederschlagswasser

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes im Geltungsbereich konnte Bodengutachten nicht nachgewiesen werden. Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral in Zisternen sowie zentral in einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Anschließend ist das Niederschlagswasser im bestehenden Regenwasserkanal abzuleiten.

Es ist vorab zu prüfen, ob der Umfang der bestehenden Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser eingehalten wird.



2 Oberflächengewässer

In der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 15.05.2024 wird darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können. Insofern sind für den vorgelegten Bebauungsplan die Überschwemmungsgrenzen bei HQ100 zu ermitteln.

Es wird in der Stellungnahme jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass nachteilige Beeinträchtigung Dritter aus wasserwirtschaftlicher Sicht weitestgehend ausgeschlossen werden kann, wenn ein Streifen von mindestens 5 m zur südlichen Grenze des Planungsgebietes von Geländeauffüllungen, Bauungen und sonstigen abflusshindernden Maßnahmen (z.B. engmaschige Zäune, Zaunsockel) dauerhaft freigehalten wird.

In den zur Stellungnahme am 24.10.24 vorgelegten Unterlagen sind die wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht ausreichend berücksichtigt. Gemäß der Abwägung der Gemeinde vom 23.10.2024 soll das Gewässer, welches aktuell am südlichen Rand des Bebauungsgebietes (z.T. verrohrt) verläuft, verlegt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dazu wie folgt Stellung genommen werden:

- Eine hydraulische Untersuchung zum HQ100 liegt nicht vor. Überschwemmungen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes können daher nicht ausgeschlossen werden.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf eine hydraulische Ermittlung verzichtet werden, wenn im genannten Bereich ein Streifen von mindestens 5 m ohne Bebauung und ohne Geländeänderungen, Zäune und sonstige abflusshindernde Maßnahmen verbleibt. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend festzulegen und planlich darzustellen.
- Eine Verlegung des derzeit teilweise verrohrten Gewässers stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht einen Gewässerausbau dar, der entsprechend wasserrechtlich zu beantragen ist. Die rechtlichen Belange dazu bitten wir mit dem Landratsamt Augsburg abzustimmen.
Sofern die Dimensionierung der neuen Verrohrung den HQ100-Abfluss nicht abführen kann, sind weiterhin Vorkehrungen zu treffen, um einen ungehinderten Abfluss zu gewährleisten, und nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu vermeiden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer für einen Abfluss bei HQ100 ausreichenden Dimensionierung ein Risikogebiet bei selteneren Ereignissen bestehen bleibt, so dass auch hier eine entsprechende Berücksichtigung des Abflussbereiches dringend empfohlen wird.

Für weitere Fragen oder für ein gemeinsames Gespräch mit dem Fachbereich Wasserrecht vom LRA Augsburg stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Oliver Chmiel
Baurat

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme